

Pneumokokken-Impfung – Änderungen seit dem 19. Mai 2017

Zum 19. Mai 2017 sind Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie zur Leistungspflicht, insbesondere zur Impfstoffauswahl in Kraft getreten.

Die Änderungen erfolgten aufgrund neuer Empfehlungen der STIKO (Ständigen Impfkommission). Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich den Empfehlungen der STIKO angeschlossen. Demnach werden nun sowohl für die Standardimpfung (Personen über 60 Jahre) als auch für die

Indikationsimpfung (Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit) Regelungen für die Wahl des jeweiligen Impfstoffs (PPSV23 oder PCV13) vorgegeben. Des Weiteren wird eine neue Abrechnungsziffer (89119R) für eine ggf. erforderliche Wiederholungsimpfung nach frühestens sechs Jahren bei Personen über 60 Jahren eingeführt. Die neuen Regelungen gelten für alle gesetzlichen Krankenkassen.

Weitere Details entnehmen Sie der Übersicht:

Personengruppe/ Indikationen	Auswahl des Impfstoffs ¹	Abrechnung der Impfleistung	Altersgruppen/ Hinweise	
Säuglinge	PCV10/PCV13	89118A/B	Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge	
Personen über 60 Jahre	PPSV23	Erstimpfung: 89119 ggf. Auffrischung: 89119R	Impfung mit PPSV23: ggf. Wiederholungsimpfungen mit PPSV23 im Abstand von mind. 6 Jahren nach indiv. Indikationsstellung	
Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit	1. angeborene oder erworbene Immundefekte bzw. Immunsuppression (Details siehe SI-RL)	PCV13, PPSV23 (sequenzielle Impfung)	89120	sequenzielle Impfung ² (PCV13, gefolgt von PPSV23 nach 6-12 Monaten)
	2. sonstige chron. Krankheiten (Details siehe SI-RL)	Alter ≥ 16 Jahre: PPSV23	89120	Alter ≥ 16 Jahre: PPSV23
		Alter 2-15 Jahre: PCV13, PPSV23 (sequenzielle Impfung)	89120	sequenzielle Impfung ² (PCV13, gefolgt von PPSV23 nach 6-12 Monaten)
	3. Anatom. und Fremdkörperassoziierte Risiken für Pneumokokken-meningitis (Details siehe SI-RL, z. B. Cochlea-Implantat, Liquorfistel)	PCV13, PPSV23 (sequenzielle Impfung)	89120	sequenzielle Impfung ² (PCV13, gefolgt von PPSV23 nach 6-12 Monaten)
	4. Berufliche Indikationen (Details siehe SI-RL)	PPSV23	i. d. R. Arbeitgeberleistung	Impfung mit PPSV23
	Alle Risikogruppen	PPSV23	Auffrischung: 89120R	Wiederholungsimpfung nach frühestens 6 Jahren: aufgrund begrenzter Dauer des Impfschutzes Wiederholungsimpfung mit PPSV23 in allen Risikogruppen, Mindestabstand 6 Jahre

¹ Verordnung erfolgt wie bisher: Sprechstundenbedarf AOK PLUS

² wenn bereits früher Impfung mit PCV13 erfolgte > Impfung nur mit PPSV23; wenn bereits Impfung mit PPSV23 > Impfung mit PCV13 im Abstand von mindestens 1 Jahr (Epi.Bull. 34/2016, S. 314)

PCV10 – Pneumococcal Conjugate Vaccine (10-valenter Konjugat-Impfstoff)

PCV13 – Pneumococcal Conjugate Vaccine (13-valenter Konjugat-Impfstoff)

PPSV23 – Pneumococcal Polysaccharides Vaccine (23-valenter Polysaccharid-Impfstoff)

SI-RL – Schutzimpfungs-Richtlinie: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/60>

Bitte beachten Sie die aktualisierte Gesamtübersicht Schutzimpfungen:

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Impfen

– *Verordnungs- und Prüfwesen/hb* –